

Der Zürcher Rat und die Aufhebung des Edikts von Nantes; über die Niederlassung der Refugianten

VON HEINZPETER STUCKI

Einleitung

Als die Zahl der französischen Glaubensflüchtlinge¹ in der Stadt Zürich immer stärker anstieg, beschloß der Rat am 4. Januar 1686: Angesichts der täglich zunehmenden Zahl der Exulanten sollen die Verordneten die Exulanten besuchen und eine Liste der Reisefähigen erstellen; «selbige alsdann fürbescheiden und ihnen vermitlest einer oberkeitlichen Erkantnus in französischer Sprach disere Gutbefindnus beliebt, sy zu der Abreis disponiert und ihnen zugleich angedeutet werden, daß man ihnen zu beständiger Herberig in disen Landen, wie sy aber anderer Orten finden werden, kein Hoffnung machen könnte».

Das war der Grundsatzentscheid der Zürcher Regierung: Für eine vorübergehende Unterkunft stellte man die nötigen Mittel bereit, einen dauernden Aufenthalt oder gar eine feste Ansiedlung schloß man dagegen aus.

Am 7. Juli 1721 fällt der Rat einen weiteren Entscheid: Dem «Piere Blusset, Berouquier aus dem Dauphiné von Viene gebürtig» wird der Kauf des Hauses der Erben Schädler obrigkeitlich bewilligt, «folgich er zu einem Gemeindsgenossen in Hirslanden in der Meinung auf- und angenommen seye, daß er dem Kauf, wie selbiger ergangen, ein Genüegen leisten und darumb einen ordenlichen Kaufbrief errichten lassen, dann nebst Abfolgelassung des Abendtrunks an die Gemeindsgenossen die gewöhnliche Praestanda, als 80 fl Schirmgeld zuhanden unserer Gnädigen Herren und 80 fl Ynzug zuhanden einer ehrsamem Gemeind erlegen und bezahlen sölle».

Damit gewährte der Rat einem Exulanten formell und in aller Deutlichkeit das Recht, sich für immer niederzulassen – stellte sich also in völligen Gegensatz zum gerade erwähnten Beschluß. Das führt direkt zur Frage, ob der Rat seine im Januar 1686 verkündete Politik konsequent verwirklichen konnte oder ob (und allenfalls wie und warum) er davon abwich. Das soll das Thema der folgenden Darlegungen sein, doch scheint es mir sinnvoll, einige einführende Bemerkungen vorzuschicken.

¹ Diese Zeilen fußen auf dem etwas veränderten Manuskript zu dem Vortrag, der am 19. September 1985 im Rahmen des «IV^e Colloque Jean Boisset: La Révocation de l'Edit de Nantes et l'extérieur du Royaume» in Montpellier in französischer Sprache gehalten worden ist.

Die Rolle Zürichs

Bei allen Beschlüssen und Handlungen, welche von den reformierten Orten der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgingen, spielte Zürich als traditioneller Vorort eine wichtige Rolle. Für die unmittelbare Vorgeschichte müssen wir zwei Phasen unterscheiden. Vor 1683 ging es darum, den Glaubensgenossen in Frankreich zu helfen, nach 1683 stand die konkrete Hilfe für die in der Schweiz eingetroffenen Glaubensflüchtlinge im Vordergrund. In der ersten Phase bemühte sich Zürich, übrigens auf Veranlassung der Kirche, mehrmals um eine diplomatische Intervention beim französischen König; allerdings war man sowohl innerhalb des Zürcher Rates wie auch unter den reformierten Miteidgenossen keineswegs einig über die Wirksamkeit oder gar Schädlichkeit dieses Mittels, und als man sich 1683 endlich zusammengerauft hatte, lehnte der französische Ambassador in der Schweiz die Übernahme des Schreibens rundweg ab, womit sich dieser Weg als Fehlschlag entpuppte. Auch diplomatische Schritte bei Frankreichs Gegnern im europäischen Machtkampf gediehen kaum bis zur Realisierung, hatten jedenfalls auch keine Wirkung. Im Oktober 1683 trat eine Wende ein: Damals kamen die ersten Flüchtlinge an, und Zürich bildete einen Ausschuß, der die Flüchtlingsprobleme untersuchen und bearbeiten sollte, den Anfang der Exulantenkammer. Nun begann die direkte Hilfe an die schon bald sehr zahlreich einströmenden Flüchtlinge, bei der es zunächst vorwiegend um das Einsammeln von Kollekten und deren Verteilung ging. Mit welchem Engagement und Mitgefühl die Zürcher dabei mitmachten, erhellt aus einem schlichten Eintrag des Pfarrers von Erlenbach in seinem Taufregister: «Sonntag, den 2. Dezember 1683, ist eine Kollekte erhoben worden für unsere lieben Glaubensbrüder in Frankreich, die an Leib und Seele verfolgt werden von Ludwig XIV. oder vielmehr von der römischen Klerisei per Ludovicum tamquam instrumentum commodissimum (durch Ludwig als bequemem Werkzeug)».

Und es blieb nicht bei starken Worten, denn es wurden im ganzen Zürcher Gebiet über 13 000 Gulden gesammelt, eine respektable Summe, wenn man sie mit damals Alltäglichem vergleicht: Eine Kuh war 1692 rund 30 Gulden wert, und ein Handwerksmeister verdiente damals nicht einmal einen halben Gulden täglich.

Mit der zahlenmässigen Zunahme der Refugianten im Herbst 1685 wurde dann eine eigentliche Organisation ins Leben gerufen. Die reformierten Städte einigten sich darauf, die Flüchtlinge nach einem bestimmten Verteilschlüssel zu unterstützen: Zürich sollte 30% der Flüchtlinge übernehmen, Bern 50%, Basel 12% und Schaffhausen 8%; später wurde der Unterstützungskreis erweitert und der Verteilschlüssel angepaßt. Zu betonen ist auch, daß in diesem Zeitpunkt diese Städte dem Genfer Einfallstor der Refugianten eine entscheidende militärische Rückenstärkung boten, indem sie der Calvinstadt rund

30 000 Mann Truppen versprochen, falls die in der Gegend zusammengezogenen französischen Soldaten Genf angreifen sollten. Damit blieb die Unabhängigkeit Genfs bewahrt, Frankreichs Einfluss begrenzt.

Jeder Ort traf dann in seinem eigenen Herrschaftsbereich die notwendigen Maßnahmen. Zürich sorgte für Geld, Unterkunft, Lebensmittel, Kleider, Unterricht und französischen Gottesdienst.

Als sich dann 1698/99, nach dem Ende des pfälzischen Kriegs, die Möglichkeit anbahnte, die Refugianten in Deutschland anzusiedeln, war Zürich, wiederum als Vorort der reformierten Schweiz, mit der Organisation dieses Exodus betraut.

Forschungsprobleme

Die Geschichte der Hugenotten, besonders diejenige ihrer Vertreibung und Wiederansiedlung, die bisher fast nur von Laien erforscht worden ist, fand erst in den letzten Jahren das Interesse der Historikerzunft (es sei hier nur auf das internationale Forschungsprojekt der Universitäten von Paris, Göttingen und Berlin verwiesen). Daher stellen sich, trotz bisheriger Arbeiten (z. B. der Dissertation von Bruno Barbatti), die alle schon vor einiger Zeit publiziert worden sind, aus heutiger Sicht weitere Forschungsaufgaben, und zwar sowohl für die Zeit unmittelbar nach der Revokation, also 1685 bis 1699, wie insbesondere auch für das 18. Jahrhundert. Es gibt Quellengattungen, die bisher noch kaum beachtet worden sind, wie Grundprotokolle der Notariate, die Protokolle und Akten des Ehegerichts sowie die Pfarrbücher und Bevölkerungsverzeichnisse der Zürcher Kirche. Ferner stehen uns heute auch weitergehende technische Hilfsmittel zur Verfügung, vor allem der Computer, mit dem z. B. die Listen der Refugianten aufgearbeitet und durchforscht werden können.

So ergeben sich etwa folgende Themen: Einwanderung, Auswanderung und Rückwanderung der Flüchtlinge; Herkunft und Beruf der Flüchtlinge; sozialer Stand der Flüchtlinge und dessen Entwicklung; das tägliche Leben der Hugenotten in Zürich; Separation oder Assimilation; Heiraten mit Zürchern; Aufenthaltsdauer; rechtliche Verhältnisse: Durchreisender, Aufenthalter, Niedergelassener, Bürger.

Aus der Vielfalt der Themen sei hier eines herausgegriffen: nämlich die Frage nach der förmlichen Niederlassung. Es wird im folgenden also nicht darum gehen, große Ideen und Entwicklungen zu skizzieren und ein allseits abgewogenes Urteil abzugeben, sondern einen Blick in die Werkstatt eines Historikers zu werfen, um mit einer kleinen Detailstudie etwas von den vielen Problemen zu zeigen, denen sich die Flüchtlinge damals gegenübersehen und die den heutigen Forscher beschäftigen.

Die Niederlassung

Es dürfte wohl eine allgemein bekannte Tatsache sein, daß Zürich einerseits die Flüchtlinge großzügig unterstützte und teilweise auch längere Zeit beherbergte, andererseits sich aber mit Händen und Füßen gegen eine dauernde Ansiedlung sträubte, die Flüchtlinge also, sobald sich eine Möglichkeit zeigte, wieder weiterschickte, immerhin mit einem anständigen Reisegeld versehen. Man kann das heute bedauern und die mangelnde Toleranz beklagen; damit ist aber nichts gewonnen, um die Geschehnisse in ihren geschichtlichen Zusammenhängen zu verstehen.

Wir müssen uns vielmehr fragen, welches die Gründe für diese Politik waren. Zunächst ist festzuhalten, daß die Stadt Zürich damals etwa 11 000, das Untertanenland rund 110 000 Einwohner zählte. Wenn man zu diesen Zahlen die etwa 40 000 Refugianten (zwischen 1683 und 1710) in Beziehung setzt, die in Zürich durchgezogen sind, so erkennt man, daß die Hugenotten rund einen Drittel der Bevölkerung ausgemacht hätten, wenn sie alle hätten bleiben können und wollen. Offensichtlich ist, daß die Ansiedlung aller oder eines maßgeblichen Teils dieser Massen eine absolut unmögliche Lage geschaffen hätte. Kommt dazu, daß schon die einheimische Bevölkerung ständig am Rande des Existenzminimums lebte und ausgerechnet 1692 wieder einmal ein Hungerjahr war mit all seinen Konsequenzen von Elend und Teuerung. Diese einmal latente, einmal akute Bedrohung eines labilen Gleichgewichts führte im übrigen dazu, daß die Stadt und auch die Dörfer auf dem Lande sich gegen Neuzuzüger immer stärker abschlossen: Man wollte die knappen Ressourcen (Äcker, Wald, Wiese, Allmend, Häuser) nicht mit noch mehr Leuten teilen müssen. Diese Tendenzen trafen nicht etwa nur jetzt die Refugianten, sondern alle Fremden, also etwa auch solche, die «nur» aus einem Nachbardorf stammten. Damit haben wir in der Schweiz eine ganz andere bevölkerungsgeschichtliche Situation als in Deutschland (oder auch Amerika). Während die Schweiz vollständig besiedelt war, lagen in Deutschland, auch noch 40 Jahre nach dem verheerenden Dreissigjährigen Krieg, viele Landstriche öd und brach da, viele Gegenden waren vielleicht noch zu 10% oder überhaupt nicht mehr bewohnt. Hier drängte sich eine «Peuplierung», wie die Fürsten es nannten, geradezu auf, während diese Politik für die Schweiz völlig undenkbar war: Neueinwanderung war hier kein Weg, von dem man sich wirtschaftlichen Fortschritt versprechen konnte. Das andere Element merkantilistischer Politik, nämlich Kenntnisse über neue Industrien oder über Verfeinerung bestehender Produktion zu gewinnen, wurde dagegen in Zürich durchaus und gerne genutzt.

Man könnte zusammenfassen: Eine massenhafte dauernde Aufnahme von Hugenotten hätte die Zürcher Gesellschaft völlig durcheinandergebracht, das hätte niemandem genützt, am allerwenigsten den Hugenotten selber, denn so wurde wenigstens eine großzügige vorübergehende Beherbergung und eine ge-

ordnete, zukunftsversprechende Weiterreise ermöglicht. Bei allen Schwierigkeiten, gelegentlich auch Engherzigkeiten, blieb doch die grundsätzliche Hilfsbereitschaft erhalten – wohlverstanden gegen den Druck des auf dem Zenit der Macht stehenden Sonnenkönigs und der argwöhnischen katholischen Miteidgenossen. Mehr konnte und durfte man von der reformierten Schweiz nicht erwarten.

Ausnahmen

Wenn es auch stimmt, daß sich der Zürcher Rat weigerte, Hugenotten dauernd aufzunehmen, so sind in der bisherigen Literatur doch einige Ausnahmen beschrieben. Einigen Hugenotten gelang es tatsächlich, sich hier niederzulassen, und weitere haben es vergeblich versucht. Dies führte mich zur Frage, ob weitere Flüchtlinge die offizielle Politik unterlaufen konnten, ob es viele waren und mit welchen Mitteln dieses Ziel erreicht werden konnte.

Eingrenzung der Fragestellung

Um die Arbeit innert nützlicher Frist bewältigen zu können, mußte das Thema eingegrenzt und ziemlich eng definiert werden. Es soll im folgenden nicht darum gehen, Hugenotten zu ermitteln, die einfach lange in Zürich gewohnt haben. Damit soll deren Rolle (etwa der Kaufleute oder Unternehmer) nicht etwa herabgemindert werden, sondern es geht hier nur um eine ganz andere Frage. Auch die recht zahlreichen Leute, die lange blieben, wußten und hatten sich danach zu richten, daß sie nicht dauernd bleiben konnten. Vielmehr soll hier untersucht werden, wie es einigen Hugenotten gelungen ist, sich gewissermaßen das Recht auf dauernde Ansiedlung zu erwerben. Daß diese Leute dann gelegentlich doch nicht lange im Zürcher Gebiet geblieben und schon bald wieder weitergezogen sind, ändert nichts am grundsätzlichen Aspekt.

Nach traditionellem und, wie wir noch sehen werden, auch damals durchaus beachtetem Recht ist dauernde Ansiedlung nur dem Vollbürger eines Ortes möglich, und Bürgerrecht ist gebunden an Hausbesitz und Hofstattrecht. Wir können den Satz auch umkehren: Wer Haus und Hofstatt besitzt, ist Bürger. So gesehen, wird es verständlich, warum der Zürcher Rat fast immer gegen Hauskäufe der Hugenotten eingeschritten ist, da Hausbesitz eben mehr war als ein gewöhnliches Zeichen von Vermögen, nämlich eigentlicher Rechtsbeweis für Siedlungswillen und Siedlungserlaubnis.

Sind Siedlungserlaubnis, Bürgerrecht und Hausbesitz miteinander verknüpft, so bieten sich zur näheren Untersuchung vor allem die Grundbücher an, die damals bereits geführt wurden. Eine weitere Quellengattung sind die Rechnungen, wo der förmliche Kauf des Bürgerrechts festgehalten worden ist; allerdings gibt diese Quellengattung nur lückenhaft Auskunft. Festzuhalten bleibt, daß alle diese Quellen lediglich über das Herrschaftsgebiet der Stadt Zürich berichten, die Stadt selber also ausgeschlossen bleibt. Das ist zu verschmerzen, denn die städtischen Verhältnisse sind schon bisher gut beachtet worden, so daß es bei der Feststellung Barbattis bleiben darf, wonach das städtische Bürgerrecht den Hugenotten versagt blieb.

Die Ausführung des Vorhabens

Die gerade erwähnten Grundbücher sind allerdings sehr weitläufig und zahlreich, so daß sich bald das Mengenproblem stellt. Als erste Einschränkung wurde 1683 als Anfangsjahr festgelegt, denn vorher gab es in Zürich praktisch keine Refugianten, so daß in den Grundbüchern überhaupt nichts zu erwarten ist, und die wenigen welschen Namen, die vorkommen, dürften wohl nie einen Flüchtling betreffen, sondern, wie in einem Fall konkret belegt, etwa herumreisende Krämer, die sesshaft wurden. Als Endjahr wurde 1750 gewählt, weil in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Hugenottengemeinde nur noch wenige Glieder zählte, so daß eine ungezielte Suche wenig Erfolg versprach. Selbstverständlich wurden diese zeitlichen Limiten überschritten, sobald Verdacht oder Hinweis dies nahelegte. Ferner habe ich die Suche auf etwa die Hälfte aller Notariatskreise beschränkt, in der Meinung, dennoch genügend allgemeingültige Aussagen gewinnen zu können. Das bedeutete immer noch ein gehöriges Stück Arbeit, die allerdings durch einen glücklichen Umstand wesentlich erleichtert wurde. Die Bücher sind selbstverständlich in deutscher Sprache abgefaßt, also auch in deutscher Schrift niedergeschrieben. Fremdwörter wurden jedoch in lateinischen Buchstaben festgehalten, etwa die militärischen Grade (z.B. Lieutenant) und – in diesem Zusammenhang das Wichtigste – natürlich auch die Familiennamen der Hugenotten. In der Praxis heißt das, daß man fast auf einen Blick erkennen kann, ob auf einer Textseite ein Refugiant vorkommt oder nicht. Allerdings sei nicht verschwiegen, daß, wenn man sich stur an dieses Vorgehen klammern würde, eine vergrößerte Fehlerquelle in Kauf genommen würde, denn hin und wieder trifft man pikanterweise französische Namen in deutscher Schrift, die bei einer allzu schnellen Durchsicht leicht übersehen werden könnten (etwa Pescholier, aus Pécholier). Umgekehrt findet man aber auch Namen, die nur französisch anmuten und erst bei näherer Untersuchung sich als durchaus altzürcherisch entpuppen, wie etwa Märier, Polier.

Ergebnisse

Die Ergebnisse sind – das sei schon vorweggenommen und bedauernd gestanden – eher enttäuschend, wenigstens wenn man erwartet hat, daß sich das bisherige Bild modifizieren ließe.

Beginnen wir mit einigen Zahlen. Gefunden habe ich lediglich 12 Refugianten, die sich mit Hausbesitz und Bürgerrecht niedergelassen haben. Wenn ich vorsichtigerweise noch dazu rechne, vielleicht 10 übersehen zu haben, und wenn wir auch noch die von vornherein nicht berücksichtigten Teile des Zürcher Herrschaftsgebietes einbeziehen, dann ist damit zu rechnen, daß allerhöchstens 50 Refugianten sich im oben definierten Sinn förmlich niedergelassen haben. Das ist, wie auch schon bisher bekannt, nur ein ganz kleiner Bruchteil derer, die in Zürich durchgewandert sind. Wem diese Zahl klein erscheint – und sie ist es ja auch tatsächlich –, dem sei aber doch in Erinnerung gerufen, daß auch andernorts die Aufnahme ins förmliche Bürgerrecht eher zurückhaltend praktiziert wurde. Selbst in der französischen Schweiz, wo sich die Refugianten noch am ehesten niederlassen konnten, machten Neubürger nur einen ganz kleinen Teil der Durchgezogenen aus. Das Fürstentum Neuenburg hat, auch als es unter preußischer Souveränität stand und damit prinzipiell die gleiche, liberale Einwanderungspraxis kannte wie Brandenburg-Preußen, im 18. Jahrhundert nur 153 Männer ins Bürgerrecht aufgenommen (die 367 Personen, die zwar die preußische Naturalisation, nicht aber neuenburgisches Bürgerrecht erhielten, sind hier nicht mitzuzählen, da sie meistens nicht im Neuenburgischen wohnten). Von den in Zürich Niedergelassenen hat wohl keiner dauernde Spuren hinterlassen: entweder wegen baldigen Wegzugs, Todes oder fehlender Nachkommen. Daher trifft man am Ende des Ancien Régime hugenottische Familiennamen praktisch nie mehr an, wie die Hugenotten ja überhaupt im Zürich des 18. Jahrhunderts keine überragende Rolle gespielt haben. Interessanter als diese Zahlen ist die Herkunft der Hugenotten, die wir aber nur von fast der Hälfte kennen. Folgende Orte/Provinzen werden genannt: Dauphiné, Anjou, Poitou, Normandie, Genf (!?), Veltlin (!?), Languedoc. Auch wenn wir aus unseren mageren Zahlen keine statistischen Schlüsse ableiten dürfen, so überrascht vielleicht doch, daß neben den gewissermaßen traditionellen südfranzösischen Gebieten auch Nordfrankreich vertreten ist (Genf und Veltlin sind wohl Zwischenstationen). Eher den bisherigen Vorstellungen entsprechen die vorkommenden Berufe: Die meisten stammen aus der Textilindustrie, nämlich Strumpfwerber (so der zeitgenössische Ausdruck, genauer wäre: Strumpfwirker), Strumpffabrikant, Strumpfwebstuhlhersteller, Seidenfärber und Seidenfärbegesell. Daneben stellen wir auch Ausnahmen fest: Ein Wirt kommt vor, ein Perückenmacher und ein «Sprachenmeister». Nur von einem kennen wir den Beruf nicht.

Die dauernden Niederlassungen wurden in den folgenden Jahren bewilligt:

1704 für den Wirt, 1707 für den Färbergesellen, 1717 für den französischen Sprachenmeister, 1721 für den Perückenmacher, 1727 für einen ehemaligen Galerien und jetzigen Strumpfweber und für den ganzen Rest in den 1730er Jahren. Es ist also festzustellen, daß die erste dauernde Niederlassung erst 20 Jahre nach Beginn der Flüchtlingswelle und fünf Jahre nach dem Exodus von 1699 gewährt wurde. Der Rat konnte also seine 1686 verkündete Politik während der Zeit, als die Hugenotten in großer Zahl in Zürich weilten, durchhalten und wich ein bißchen davon ab, als nur noch vergleichsweise wenige hier waren.

Der kürzeste Hausbesitz dauerte ein gutes Jahr lang, einige verkauften nach drei, vier Jahren, während der überwiegende Teil, wie zu erwarten, längere Zeit blieb, teils bis zum Tod. Die meisten kauften Häuser, die an der Peripherie, nie im Zentrum der jeweiligen Ortschaft lagen. Vier von ihnen konnten sich immerhin in der unmittelbaren, sechs in der weiteren Umgebung der Stadt und zwei in Grenznähe zu andern Herrschaftsgebieten niederlassen.

Über die Gründe, warum es diesen Leuten gelang, sich niederzulassen, ist direkt nichts bekannt. Wie aber aus den Berufen hervorgeht, geht man wohl kaum fehl in der Annahme, daß die Förderung der Textilindustrie eine Rolle spielte. Beim Sprachenmeister gab wohl das vorhandene Kapital den Ausschlag, beim Wirt, wie wir gerade sehen werden, waren es vermutlich persönliche Beziehungen. Eher unwichtig scheint der Ehepartner gewesen zu sein. Zwar gibt es verschiedene Fälle (jedenfalls viel mehr, als in der Literatur bisher bekannt ist), daß einem Hugenotten der Aufenthalt verlängert wurde, wenn er eine Zürcherin zur Frau hatte (solche Heiraten wurden aber nur mit Zurückhaltung bewilligt, um die obrigkeitliche Politik nicht umgehen zu können). Für die Niederlassung im engeren Sinn spielte das aber keine ausschlaggebende Rolle, soweit sich das feststellen läßt. Die niedergelassenen Hugenotten, deren Ehepartner bekannt sind, sind je etwa zur Hälfte mit Zürcherinnen oder mindestens Schweizerinnen und mit Hugenottinnen verheiratet.

Skizzen einzelner niedergelassener Hugenotten

In diesem Abschnitt sollen einzelne Hugenotten dargestellt werden, deren Erlebnisse mir für Zürich typisch scheinen und stellvertretend ein einigermaßen zutreffendes Bild ihres Lebens in der neuen Heimat vermitteln mögen.

Johann Jakob Christoph Pescholier (Pécholier)

Pécholier tritt, soweit ich gesehen habe, in keiner Refugiantenliste und in keiner Rechnung auf, sondern einzig und allein in den Grundbüchern. Und auch dort ist er leicht zu übersehen, wird doch sein Name meistens in deutscher

Schrift und in verdeutschter Form als Pescholier gebraucht, auch fehlt irgend ein Hinweis auf seine Herkunft. Trotz diesen Schwierigkeiten handelt es sich fast sicher um einen Refugianten.

In den Grundprotokollen begegnen wir ihm erstmals am 7. Januar 1736, als er von den Brüdern Hans Heinrich und Hans Jakob Nägeli in Kilchberg ein Haus samt Hofstatt, Schweinestall, Krautgarten und Wiese kaufte, direkt am Zürichsee gelegen und rings umgeben von weiteren Nägeli-Gütern. Der Kaufpreis betrug 1200 Gulden, von denen er 200 Gulden bar bezahlte und den Rest als Schuldbrief bei den Nägelis stehen ließ. Wenig später erfahren wir auch, daß er drei Strumpfwebstühle (ob er damals noch weitere besaß, ist unbekannt) mit 300 Gulden belehnte. Er scheint also mit einer beträchtlichen Schuldenlast angefangen zu haben. Die Hypotheken auf der Liegenschaft entsprachen zwar durchaus den üblichen Gepflogenheiten, aber daß er auch für die Strumpfwebstühle Schulden einging, gibt doch zu denken, besonders, wenn man die Schuld in Beziehung setzt zum Wert der Stühle: Strumpfwebstühle kosteten nämlich zwischen 90 und 120 Gulden, so daß seine Arbeitsinstrumente offenbar praktisch völlig fremdfinanziert waren.

Beim Kauf der Liegenschaft mußte Pécholier noch zwei spezielle Bedingungen akzeptieren, die ein ganz bezeichnendes Licht auf die Haltung der Zürcher gegenüber den Refugianten wirft. Pécholier mußte sich nämlich verpflichten, zwei Knaben der Gebrüder Nägeli unentgeltlich in der französischen Sprache zu unterrichten und ihnen, ebenfalls gratis, den Beruf des Strumpfwegers beizubringen, mit der Präzisierung, daß alles, was die beiden Knaben in einem Jahr verarbeiten werden, den Nägeli gehören solle (wobei sie aber immerhin das Rohmaterial selber beschaffen). Deutlicher kann das Interesse dieser übrigens zur reichen Führungsschicht ihres Dorfes gehörenden Zürcher nicht mehr ausgedrückt werden, und es ist mir auch kein weiterer Fall bekannt, wo diese Ausbildungsverpflichtung in dieser rechtlich sehr stark bindenden Form des notariell beglaubigten und sanktionierten Servituts abgemacht worden ist.

Diese eher ungünstigen Bedingungen akzeptierte unser Hugenotte und nahm seine Arbeit auf. Er scheint es aber nicht auf einen grünen Zweig gebracht zu haben. Denn nach Ablauf des ersten Jahres löste Pécholier die 1000-Gulden-Schuld von den Nägelis ab und fand zwei andere Geldgeber für diesen Betrag. Die Nägeli hatten unterdessen, was sie haben wollten, nämlich zwei Söhne, die das Handwerk der Strumpfwirkerei beherrschten sowie über Grundkenntnisse der französischen Sprache verfügten, und wollten nun auch ihre 1000 Gulden zurückhaben, die sie bei Pécholier in unsicheren Händen wähten. Ihre Vorsicht machte sich bezahlt. Zwar kaufte sich Pécholier 1738 nochmals einen Strumpfwebstuhl, aber wiederum praktisch ganz auf Schulden. Nun müssen sich die Schwierigkeiten gehäuft haben, über die wir aber nicht genauer informiert sind. Fest steht nur, daß Pécholier im Dezember 1739 Konkurs machte. Sein weiteres Schicksal ist unbekannt, er verschwindet aus den

Grundbüchern – und ziemlich sicher auch aus dem Zürcher Gebiet, denn Konkursiten, und dazu noch fremde, duldeten man in Zürich nicht.

Seine Familie ist dagegen noch faßbar dank des Umstandes, daß die Exulantenkammer sie unterstützte. 1742 wurden 40 Gulden ausbezahlt an «des Pecholier Frau und unerzogene Kindern zu Rüschlikon». Es fällt auf, daß nicht etwa von Pécholiers Witwe die Rede ist, eine Bestätigung für die Annahme, daß Pécholier nicht etwa verstorben, sondern ausser Landes gezogen war. Im folgenden Jahr wurden auch Arztkosten übernommen; vermutlich wurde die Frau krank und starb, jedenfalls bezog dann von 1744 an Pécholiers Vater das Unterstützungsgeld für die drei unmündigen Sohneskinder. Fortan wurden für jedes Kind 25 Gulden jährlich ausbezahlt; diese Pension (wie der zeitgenössische Ausdruck lautete) galt bis Mai 1752. Einzig «der junge Christoffle Pecholier» erhielt 1752 und 1753 noch die volle Zahlung, dann verschwindet auch er aus den Rechnungen, wohl weil er volljährig wurde.

Jacques Bonhoure

Mit Jacques Bonhoure treffen wir einen ganz anderen Typ als Pécholier. Gemeinsam hatten sie nur den Beruf: Strumpfw Weber. Bonhoure war aber darüber hinaus ein erfolgreicher Unternehmer, gründete ein Familiengeschäft – Schwiegersohn und Gatte der Enkelin waren ebenfalls Strumpfw Weber, wobei vor allem der letztere beim Großvater arbeitete – und beschäftigte mehrere seiner Glaubensgenossen und auch Leute anderer Konfessionen in seinem Hause. Er wird am 1. Januar 1735 erstmals faßbar, als er von Kaspar Lips einige Güter in Nieder-Urdorf erwarb. Schon einen Monat später verkaufte er etwas Acker und Wiese weiter, offenbar, weil er es für sein Gewerbe nicht brauchte, dafür aber Kapital frei machte, was ihm eher gedient haben dürfte. 1738 war er so gut bei Kasse, daß er selber als Geldausleiher in Erscheinung treten konnte, 1739 kaufte er weitere Grundstücke hinzu. Bisher erfahren wir aus den Quellen eigentlich nichts über Bonhoures Tätigkeit. Für das Jahr 1747 ist dagegen sein Unternehmertum bezeugt, und zwar auf eher unübliche Art und Weise, nämlich in einem Taufregister. Am 21. April dieses Jahres wurde seine uneheliche Enkelin Katharina getauft. Seine Tochter Anna Katharina hatte sich nämlich mit einem seiner Gesellen namens Adam Georg Gerstenberger aus Madeln im Herzogtum Sachsen-Weimar eingelassen, von dem eigens notiert ist, daß er etliche Jahre beim Strumpffabrikanten Bonhoure als Strumpfw Webergesell gearbeitet hatte. Eine Heirat kam dann aber doch nicht zustande. Gerstenberger erscheint in den Quellen sonst nicht und wird wohl weitergezogen sein. Anna Katharina wurde 1749 als ledig bezeichnet und heiratete dann 1755 mit dem Zürcher Stadtbürger und Strumpfw Weber Anton Kitt einen Zunftgenossen ihres

Vaters; sie starb 1765. Ihre uneheliche Tochter lebte offenbar bei Großvater Bonhoure in Urdorf und heiratete schon in jungen Jahren, mit 19, den Strumpfweber – schon wieder – Konrad Buchmann.

Doch kehren wir zum Jahr 1747 zurück, denn damals ist ein weiterer Mitarbeiter Bonhoures faßbar: Am 15. August heiratete Johann Georg Schlichter, von Beruf Strumpfweber, und zwar nicht nur Gesell wie Gerstenberger, sondern sogar mit dem Titel «Meister», die aus einheimischem Geschlecht stammende Anna Lips. Schlichter stammte aus Kieselborn in Württemberg und diente damals bei Jacques Bonhoure.

Hier sei erwähnt, daß gelegentlich auch hugenottische oder waldensische Rückwanderer aus dem nahe gelegenen Württemberg festzustellen sind.

Dann erfahren wir wieder über viele Jahre nichts; 1762 tätigte Bonhoure einen kleinen Kauf. Gegen Ende seines Lebens häufen sich dagegen die Dokumente wieder. Am 1. Mai 1771 verkaufte er ein halbes Haus an einen neuen Bürger von Nieder-Urdorf namens Konrad Buchmann, d.h. an den schon erwähnten Gatten der unehelich geborenen Enkelin Bonhoures. Am 31. März 1775 verfaßte Bonhoure ein eigenhändiges Testament: Als erstes sollen die Armen in Nieder-Urdorf 10 Gulden erhalten. Zweitens vermacht er seiner Enkelin, weil sie ihm in den vergangenen acht Jahren treu geholfen hat, das von ihm neu erbaute und zur Zeit bewohnte Haus samt aller Fässer im Keller, ferner zwei Strumpfwebstühle, eine Gewichtuhr und etwas Werkzeug. Die restliche Hinterlassenschaft soll an die Kinder seiner verstorbenen Tochter kommen. Dieses Testament verfaßte er offenbar schon im Angesicht seines Todes, denn zwei Wochen später schloß er im Alter von 79 Jahren und 1 Monat seine Augen für immer, und am 18. April 1775 wurde er beerdigt. In den Notariatsbüchern ist – ein eher seltener Glücksfall – das Inventar seiner Hinterlassenschaft überliefert, weshalb wir uns die Gelegenheit nicht entgehen lassen wollen, einen Blick hineinzuworfen.

Als Aktivposten waren vorhanden: ein Haus samt Fässer im Keller im Wert von 800 Gulden, ein zweites Haus samt Garten, Holzschopf, einem Anteil an einer Trotte und etwas Wald, alles etwa 600 Gulden wert, ferner 5 Strumpfwebstühle à 80 Gulden, zusammen also 400 Gulden, dazu 18½ Dutzend Strümpfe à 8 Gulden, zusammen 148 Gulden. Dazu sind notiert: verschiedene Kleider, ein goldener Ring, Silber, Zinn, Kupfer, Wein, Kapitalien (nämlich 1450 Gulden), Heiratsgut für seinen Schwiegersohn Anton Kitt von Zürich (im Betrag von 1000 Gulden). Das ergab die Totalsumme von 5034 Gulden, wobei die Beerdigungskosten und die Zahlung für die Armen bereits abgezogen sind. Von dieser Hinterlassenschaft erhielt, wie das Testament es bestimmte, seine Enkelin Katharina das Haus mit 800 Gulden Wert und die beiden schon bisher benützten Strumpfwebstühle zu 160 Gulden. Ferner wurden seiner Witwe noch 15 Gulden vermacht. Den ganzen Rest, den stolzen Betrag von etwas über 4000 Gulden, erhielt sein Schwiegersohn Anton Kitt zuhause seiner Kinder

Matthias und Elisabeth. Soweit dieses Beispiel eines Refugianten, der sich seinen Weg bahnen und einen gewissen Erfolg erzielen konnte.

Pierre Louis Affourti

Mit Pierre Louis Affourti begegnen wir dem Vertreter einer weiteren Berufsgattung: er war Seidenfärber («teinturier en soye»). Seine Herkunft liegt im dunkeln: wenn etwas angegeben ist, so ist es Genf, das aber offensichtlich nur eine Zwischenstation auf dem Weg dieses Refugianten war.

1733 ließ er sich in Fluntern, einem schon damals eher vornehmen Vorort der Stadt Zürich, nieder. Er zahlte klaglos die respektable Summe von 200 Gulden «Schirmgeld», also die Abgabe an die Zürcher Obrigkeit für das Niederlassungsrecht, nachdem er schon vorher das Bürgerrecht von Fluntern erworben hatte. Am 31. Juli 1733 wollte er sich ein repräsentatives Landgut vor den Toren der Stadt kaufen, im Wert von 3800 Gulden (zum Vergleich: Bonheure in Nieder-Urdorf hatte zwei Häuser im Wert von 800 und 600 Gulden), Verkäufer war kein Geringerer als Junker Friedrich Karl von Breitenlandenbergh, Nachkomme eines alten lokalen Adelsgeschlechtes. Dabei ergaben sich aber Schwierigkeiten, weil auch andere Interessenten sich meldeten, und in der Folge schloß Affourti am 4. Dezember mit Heinrich Notz den folgenden Vergleich:

Er übernimmt Haus und Hofstatt sowie ein Grundstück von etwa 1½ Jucharten Grösse und zäunt alles auf eigene Kosten ein. Sein Anteil an der Kaufsumme beträgt 1650 Gulden, von denen er 750 Gulden bar bezahlt und 900 Gulden als Schuldbrief stehenläßt. Heinrich Notz erhält dagegen die Scheune, die Stallungen sowie ein Grundstück von 3 Jucharten Grösse und zahlt dafür 2150 Gulden (1150 Gulden bar und 1000 Gulden als Hypothek). Und, wie man es bei juristischen Auseinandersetzungen oft antrifft, wird in aller Genauigkeit beigefügt, daß der Brunnen, der sich zwischen Haus und Scheune befindet, von beiden gemeinsam genutzt werden darf.

Affourti wurde mit seinem Besitz aber offenbar nicht recht glücklich. Jedenfalls verkaufte er ihn rund drei Jahre später an seinen mächtigen Nachbarn Notz, sogar mit 50 Gulden Verlust, wobei er sich allerdings das Recht vorbehielt, noch drei Monate gratis und dann für wöchentlich 1½ Gulden im Hause wohnen zu dürfen. Was dahintersteckt, ob er mit seinem Gewerbe nicht genug verdiente, ob er über seine Verhältnisse lebte, ob er schon bald wegzog, das müßte noch weiter erforscht werden.

Etienne Puy

Etienne Puy ist in mehrfacher Hinsicht ein Sonderfall. Er war der am frühesten Niedergelassene, er war der einzige Wirt, er war der einzige, dessen Name ins

Deutsche übersetzt worden ist. Und er ist der einzige, dem ein kleiner, auf den Kirchenbüchern beruhender Zeitschriftenaufsatz gewidmet ist.

Die Übersetzung eines Familiennamens kann als Gradmesser der Assimilierung angesehen werden und hat auch politischen Zwecken gedient, z. B. während der napoleonischen Kriege, als viele Hugenotten in Deutschland keine Zweifel an ihrem deutschen Patriotismus aufkommen lassen wollten und ihre Namen verdeutschten. Ähnliches wird wohl auch bei unserem Puy mitgespielt haben, denn mit deutschem Namen fiel man nicht mehr auf. In den Kirchenbüchern von Feuerthalen-Langwiesen lassen sich die Stationen der Verdeutschung ablesen: 1699 Etienne Puy, 1701 Stephan Puy, 1705 Stephan Brunner. Analog auch seine Gattin: 1699 Marie Bues, 1701 Maria Bues, 1705 Maria Buchs. Wir müssen uns aber davor hüten anzunehmen, daß von 1705 an gewissermaßen die Vergangenheit vergessen war und unser Hugenotte sich in nichts mehr von den Zürchern unterschied. Die Interpretation von Übersetzungen darf offenbar nur vorsichtig geschehen, wie eine bezeichnende Stelle in einem Grundbucheintrag nahelegt. Bei einem Hauskauf 1727 erscheint Puy mit seinen deutschen Namen, auf der gleichen Seite ist eine nachträgliche Randbemerkung über die Beilegung einer Streitigkeit beigefügt, wo er mit «Etienne du Puy» aufgeführt ist. Daß im offiziellen Text des Kaufs zwar der deutsche Name, im eher informellen, näher der Umgangssprache liegenden Zusatz aber die französische Form gebraucht worden ist, könnte bedeuten, daß in der Praxis durchaus beide Formen nebeneinander verwendet worden sind.

Hingewiesen sei übrigens noch auf die Tatsache, daß der Name Puy auch an anderen Orten übersetzt worden ist: Bezeugt ist beispielsweise Erlangen um 1780, wo der Name aber später wieder rückübersetzt worden ist.

Wie schon angetönt worden ist, war die Übersetzung des Namens nicht etwa Bedingung für die Einbürgerung. Immerhin läßt sich fragen, warum der Name in diesem Fall übersetzt worden ist. Die naheliegendste Erklärung ist die Tatsache, daß damals die Kirchgemeinde, in der Puy wohnte, von einem Pfarrer geführt wurde, der einige Jahre in Genf gewirkt hatte und dann in Feuerthalen für die Hugenotten und auch die interessierten Bürger der gerade am andern Rheinufer liegenden Stadt Schaffhausen viele Predigten in französischer Sprache hielt. Seine Übersetzung des Namens, vielleicht zuerst eher ein spielerischer Beweis seiner Kenntnisse, ging dann in den offiziellen Sprachgebrauch über, wie die Einträge in den Grundbüchern beweisen.

Etienne Puy begegnet uns erst einige Jahre nach seinem ersten Auftreten als Wirt in Langwiesen auch als Hausbesitzer und damit als Bürger. Am 13. Juni 1704 kaufte er Haus und Hofstatt mit zwei Krautgärten und allen Rechten von Kaspar Meier. Den respektablen Kaufpreis von 1250 Gulden legte er gleich bar auf den Tisch! Zehn Jahre später baute er sich ein ganz neues Wirtshaus, genannt «zum Leuen», brauchte diesmal aber 1800 Gulden Fremdkapital. Es handelte sich nicht um ein gewöhnliches Wirtshaus, sondern um eine Taverne;

d.h. Puy durfte sowohl Wein ausschenken und vor allem warmes Essen auf-tischen wie auch Gäste über Nacht beherbergen, was einem gewöhnlichen Gast-wirt versagt war; für dieses obrigkeitliche Privileg, normalerweise pro Dorf nur einmal verliehen, hatte Puy die spezielle Tavernenabgabe zu leisten. Der Taver-nenwirt war im Dorf eine geachtete Persönlichkeit, er gehörte gewissermaßen zur Führungsschicht, und daran können wir erahnen, wie gut Puy – immerhin einer der ersten förmlich Niedergelassenen! – hier integriert und verwurzelt war. Zum Wirtshaus gehörten Keller, Scheune und Stall. Puy besaß ferner auch Reben und Äcker und kaufte sich in den folgenden Jahren noch weitere Grundstücke hinzu, die er teilweise bar bezahlte.

Am 9. Mai 1727 beteiligte er sich an einer öffentlichen Gant und erwarb ein weiteres Haus mit Stall und Scheune, das gleich an sein Wirtshaus angrenzte. Gelegentlich mußte er auch etwa einen Schuldbrief aufnehmen, war aber durchaus in einer wirtschaftlich guten Situation. Jedenfalls verbürgte er sich beispielsweise 1736 für die Zahlung eines Zinses oder trat als Vormund von Waisenkindern auf, galt also als Vertrauensmann.

Allmählich näherte sich nun sein Lebensende. Am 30. März 1738 hatte er ein Alter von 73 Jahren erreicht. Begreiflich, daß er, wie er selber sagte, wegen abnehmender Kräfte das Wirtshaus gegen einen Jahreszins seinem ältesten Sohn gleichen Namens überließ. Ferner übergab er um diese Zeit auch sein 1704 erworbenes Haus dem gleichen Sohn zu Eigentum. Am 8. März 1746 starb er, und der Todeseintrag im Pfarrbuch zeigt zum letzten Mal, daß sich hinter dem vermeintlich urzürcherischen Stephan Brunner ein Refugiant ver-birgt: «Monsieur Stephan Brunner von Langwisen, gebürtig aus Frankreich von Geras im Dauphiné, im Alter von 80 Jahren».

Pierre Blusset

Im Frühling 1721 begegnen wir einem der wenigen Hugenotten, die sich vor den Toren der Stadt niederlassen konnten, dem Perückenmacher Pierre Blusset. Am 31. März 1721 kaufte er von der Erbgemeinschaft Schädler in Hirs-landen eine Liegenschaft, die ein Haus mit Hofstattrecht, Scheune, Schweine-stall, Waschhaus, Krautgarten und 3½ Mannwerk Wiesen umfaßte und bei der Kreuzkirche lag. Der Kaufpreis betrug die ansehnliche Summe von 3400 Gulden. Wie es üblich war, mußte sich Blusset diesen Kauf vom Zürcher Rat bestä-tigen lassen. Gegen den Widerstand der einheimischen Perückenmacher bewil-ligte der Rat diesen Hauskauf und hielt ausdrücklich fest, daß er damit auch als Gemeindebürger von Hirslanden aufgenommen werde, wenn er die Kaufbedin-gungen einhalte, den Gemeindegossen einen Abendtrunk offeriere (das übli-che Geschenk von Neubürgern) und 80 Gulden Schirmgeld an die Obrigkeit

und 80 Gulden Einbürgerungsgebühr an die Gemeinde zahle. Hier haben wir übrigens in geradezu klassischer, aber seltener Form alle notwendigen Elemente der Einbürgerung aufgezählt.

1725 verkaufte er ein Stück Wiese an Leutnant Hans Jakob Weber, der darauf ein Haus erbaute. 1729 kaufte er sich etwas Rebland. 1740 leistete er sich selber ein zweites Haus und nahm für diesen Neubau, zusammen mit dem Altbau, 2000 Gulden Schulden auf sich. Drei Jahre später folgte ein weiterer Schuldbrief, dann nochmals am 13. Juli 1750, alles zu ganz normalen Bedingungen. Bald darauf muß sich Blussets Lage jedoch dramatisch verschlechtert haben. Denn am 12. Juni 1751 wurde ein Schuldbrief über 500 Gulden protokolliert, der die aufsehenerregende Bedingung enthielt, daß dieser Betrag innert 14 Tagen samt entsprechendem Zins (!) zurückzuzahlen sei. Zwei Tage später schon wurde der Betrag verdoppelt, wobei wiederum nur 14 Tage Rückzahlfrist festgehalten wurde. Offenbar genoß Blusset zu diesem Zeitpunkt praktisch keinen Kredit mehr, denn Zahlungsfristen, wie wir sie soeben gehört haben, trifft man praktisch nie an! Und es handelte sich nicht nur um einen augenblicklichen Engpaß, denn die nächste und zugleich auch letzte Nachricht, die wir vernehmen, stammt vom 29. November 1751: Damals wurden die aus dem Konkurs Blussets stammenden Güter weiterverkauft. Damit verschwindet Blusset aus Zürichs Akten.

Blusset wurde bewußt als Schluß gewählt: Man kann ihn als Musterbeispiel (wenn man es so formulieren darf) eines Hugenotten bezeichnen, der als Perückenmacher von einem Modetrend profitierte, sich formell mit Geldzahlung und Bürgertrunk sein Bürgerrecht sicherte, 2½ Jahrzehnte lang ohne Auffälligkeiten seinem Beruf nachging und schließlich doch in Konkurs geriet und aus Zürich verschwand, gleichsam als Symbol für das hugenottische Schicksal in Zürich überhaupt.

Quellen und Darstellungen

Da die verwendeten Stellen aus Quellen und Darstellungen im allgemeinen leicht aufzufinden sind, wurde auf Anmerkungen verzichtet. Den Hinweis auf die Familie Puy in Erlangen verdanke ich Herrn Johannes E. Bischof, alt Stadtarchivar, Uttenreuth (BRD).

Handschriftliche Quellen

(Die vergeblich durchsuchten Quellen sind hier nicht verzeichnet.)

Staatsarchiv des Kantons Zürich

B II 612 Ratsmanual 1686

B VII 20.3 1721/22, Gerichtsbuch der Obervogtei Küsnacht.

Notariatsprotokolle:

- B XI Feuerthalen 4–6, 49, 51
- B XI Schlieren 321–322
- B XI Thalwil 16–17
- B XI Enge-Zürich 24
- B XI Hottingen-Zürich 4, 47–49
- B XI Schwamendingen-Zürich 23–28, 36
- B XI Unterstrass-Zürich 43, 81–83

E I 29.2 Verzeichnisse französischer Exulanten

- E III 40.1 Pfarrbuch Feuerthalen
- E III 63.21 Haushaltrodel Kloten
- E III 63.6 Pfarrbuch Kloten
- E III 128.2 und 8 Pfarrbücher Urdorf-Dietikon
- F III 18a, 1720/21 Rechnung der Obervogtei Küsnacht
- F III 26c, 1742–1753 Rechnungen über die franz. Refugianten
- F III 66, 1733/34 Rechnung der Vier Wachten
- YY 1.225 Ehegerichtsprotokoll 1734

Stadtarchiv Zürich:

- VIII C 6 Pfarrbuch Großmünster
- VIII C 13 Totenbuch Großmünster
- Hofmeister, genealogische Tabellen: Kitt, Tab. III

Gedruckte Darstellungen.

Bruno Barbatti, Das «Refuge» in Zürich. Diss. phil. I Zürich. Affoltern a. A. 1957.
Hans Kläui, Die Brunner von Feuerthalen-Langwiesen als Nachkommen französischer Glaubensflüchtlinge. In: Zürcher-Chronik 1962, S. 18–20. *Heinzpeter Stucki*, Die verhinderte Ansiedlung eines Hugenotten. In: Zürcher Taschenbuch 1980, S. 106–122, und ZTB 1981, S. 187. *Rudolf von Thadden/Michèle Magdelaine*, Die Hugenotten. München 1985 (besonders S. 38–54: *Rémy Scheurer*, Durchgang, Aufnahme und Integration der Hugenottenflüchtlinge in der Schweiz).

Dr. Heinzpeter Stucki, Institut für schweizerische Reformationsgeschichte, Kirchgasse 9, 8001 Zürich